

# **Statuten**

## **Brunnengenossenschaft**

### **Recherswil - Kriegstetten - Oekingen**

#### **1. FIRMA, SITZ, UND ZWECK**

- 1.1 Unter dem Namen Brunnengenossenschaft Recherswil – Kriegstetten – Oekingen besteht, mit Sitz in Kriegstetten, eine Genossenschaft auf unbestimmte Zeit, im Sinne des Art. 828 ff des OR.
- 1.2 Die Genossenschaft bezweckt die Abgabe guten Quellwassers an die Mitglieder. Das Versorgungsgebiet der Genossenschaft umfasst Teile der Gemeinden Recherswil – Kriegstetten – Oekingen.
- 1.3 Die Genossenschaft ist im Handelsregister eingetragen.

#### **2. MITGLIEDSCHAFT**

- 2.1 Jede natürliche oder juristische Person, welche im Versorgungsgebiet der Genossenschaft eine Liegenschaft besitzt, kann Mitglied werden. Interessenten für einen Beitritt zur Genossenschaft haben ein schriftliches Aufnahmegesuch zu stellen.
- 2.2 Die Kompetenz zur Aufnahme neuer Mitglieder liegt beim Vorstand.
- 2.3 Wer infolge Handänderung Eigentümer einer Liegenschaft wird, auf welcher sich ein Genossenschaftsbrunnen befindet, wird mit dem Eigentümerübergang Mitglied der Genossenschaft. Ebenso treten die Erben eines verstorbenen Mitgliedes automatisch in die Rechte und Pflichten ein, sofern die Liegenschaft übernommen wird.
- 2.4 Mit dem Erwerb eines Brunnenrechtes wird die Mitgliedschaft erworben. Teilbrunnenrechte werden nicht abgegeben.
- 2.5 Für den Erwerb eines neuen Brunnenrechtes ist die von der Generalversammlung festgesetzte Einkaufssumme zu bezahlen.
- 2.6 Den Mitgliedern ist es untersagt, Wasser an Dritte abzugeben. Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in einem besonderen Reglement umschrieben, welches Bestandteil dieser Statuten bildet.
- 2.7 Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres und nach vorausgegangener halbjährlicher Kündigung sowie vollständiger Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft erfolgen. Die Kosten der Abtrennung der Hauszuleitung gehen zu Lasten des Besitzers des Brunnenrechtes. Die Abtrennung hat unmittelbar bei der Hauptleitung gemäss Angaben des Brunnenmeisters zu erfolgen und wird von diesem kontrolliert.

- 2.8 Mitglieder, die den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln oder ihren Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommen, können von der Generalversammlung ohne Entschädigung ausgeschlossen werden. Die Kosten welche sich daraus ergeben, werden dem fehlbaren Mitglied in Rechnung gestellt.
- 2.9 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf Rückvergütung und keinen Anspruch am Genossenschaftsvermögen, ebenso verlieren sie das Recht auf Wasserbezug.

### **3. HAFTBARKEIT**

- 3.1 Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **4. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT**

- 4.1 Die Organe der Genossenschaft sind:
- a) Die Generalversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Revisionsstelle
- 4.2 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie umfasst die Gesamtheit der Mitglieder.

#### ***Befugnisse der Generalversammlung***

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle sowie des Brunnenmeisters.
  - b) Wahl der Mitglieder von Subkommissionen.
  - c) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz.
  - d) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
  - e) Genehmigung der Verträge und Reglemente.
  - f) Ausschluss von Mitgliedern
  - g) Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Vorstandes, der Subkommissionen und des Brunnenmeisters.
  - h) Beschlussfassung über Ausgaben, welche den Betrag von Fr. 2'000.- pro Geschäft übersteigen. Davon ausgenommen sind Ausgaben betreffend Reparatur und Unterhalt des Leitungsnetzes und der Pumpanlage. Diese Kompetenz liegt beim Vorstand.
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung und die Liquidation der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren.
  - k) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die nicht in die Kompetenzen des Vorstandes fallen.
  - l) Festsetzung des Jahresbeitrages.
- 4.3 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Veranlassung des Vorstandes, der Revisionsstelle oder der Liquidatoren sowie auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens 1/10 der Genossenschafter einberufen. Die Generalversammlungen sind mindestens 8 Tage vorher im „Azeiger“ (Bueggberg-Wasseramt, oder schriftlich mit einer persönlichen Einladung, unter Angabe der Traktanden einzuberufen. Gleichzeitig sind die Betriebsrechnung und die Bilanz mit dem Revisionsbericht zur Einsicht der Genossenschafter aufzulegen.
- 4.4 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident. Das vom Aktuar aufzunehmende Protokoll ist nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen.

- 4.5 An der Generalversammlung hat jeder Genossenschafter nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Brunnenrechte besitzt. Die Stellvertretung durch handlungsfähige und in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Familienangehörige oder Drittpersonen ist gestattet. In letzterem Fall ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Kein Bevollmächtigter darf mehr als einen Genossenschafter vertreten.
- 4.6 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorschreiben. Bei Wahlen kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung verlangt werden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 4.7 Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Brunnenmeister und zwei Beisitzern. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt die Genossenschaft nach aussen. Er wird für 4 Jahre gewählt. Der Vorstand hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen. Ferner hat er die Einhaltung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen zu überwachen. Der Vorstand besitzt die Kompetenz für Ausgaben betreffend die Reparatur und den Unterhalt des Leitungsnetzes und der Pumpanlage. Für anderweitige Ausgaben beschliesst er bis zum Betrag von Fr. 2000.- pro Geschäft.
- 4.8 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes zu zweien.
- 4.9 Der Präsident hat die Geschäftsführung der Genossenschaft zu überwachen. Er wird im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten vertreten. Der Aktuar führt über die Verhandlungen der Generalversammlung und des Vorstandes ein genaues Protokoll und erledigt ausserdem die Korrespondenz. Dem Kassier obliegt das Rechnungswesen. Er hat innerhalb von 2 Monaten nach Geschäftsabschluss die Betriebsrechnung und die Bilanz zu erstellen. Der Brunnenmeister hat die Aufsicht über sämtliche Wasser- und Brunnenanlagen sowie die Pumpanlage. Er besorgt das Öffnen und Schliessen aller Hahnen, Haupt- und Privatleitungen.
- 4.10 Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Unterliegt die Genossenschaft der eingeschränkten Revision, kann mit Zustimmung aller Genossenschafter auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung kann durch 10 Prozent der Genossenschafter verlangt werden.

## **5. BETRIEBSMITTEL, RECHNUNGSWESEN UND LEITUNGSANLAGEN**

- 5.1 Für Neufassungen, neue Anlagen und Verbesserungen der bestehenden Anlagen werden Darlehen aufgenommen. Darüber beschliesst die Generalversammlung.  
Die Genossenschaft übernimmt jedoch nur:
- a) Alle Aufwendungen, die durch die Quellenfassung, die Brunnstuben und die Hauptleitungen verursacht werden.
  - b) Die Verwaltungskosten.
- Alle Einnahmen aus verkauften Brunnenrechten erhält die Genossenschaft. Es bestehen an diesen Einnahmen keine Sonderrechte.
- 5.2 Die von der Genossenschaft eingegangenen Schulden sind baldmöglichst zu tilgen. Die Tilgung hat in erster Linie durch die der Genossenschaft zufließenden Einnahmen zu erfolgen.  
Diese setzen sich zusammen aus:
- a) dem Erlös aus verkauften Brunnenrechten
  - b) Dem Jahresbeitrag.
- Der Jahresbeitrag richtet sich nach den finanziellen Bedürfnissen der Genossenschaft.
- 5.3 Die Anlage besteht aus der Quellfassung, der Pumpanlage sowie den Haupt- und Privatleitungen. Hauptleitungen bleiben Eigentum der Genossenschaft, sofern sie von dieser erstellt oder erworben worden sind. Die Hauptleitungen erstrecken sich:
- a) Von der Quellfassung durch die Gemeinden Rechterswil und Kriegstetten bis zur Subingenstrasse, (Liegenschaft Roos)
  - b) Von der Abzweigung (Hauptstrasse – Obergerlafingenstrasse ) im Oberdorf Kriegstetten bis zur alten Käserei in Oekingen.
- 5.4 Erstellung und Erhalt der Privatleitungen fallen ab der Hauptleitung ganz zu Lasten der Genossenschaft. Für die Erstellung der Zusatzleitungen bis und mit Abstellhahnen wird der Installateur von der Brunnengenossenschaft bestimmt. Sie behält sich dazu das Mitspracherecht vor.

## **6. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

- 6.1 Eine Änderung der Statuten kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.
- 6.2 Ein Beschluss über die Auflösung und die Liquidation der Genossenschaft bedarf der schriftlichen Zustimmung von 2/3 aller Genossenschafter.
- 6.3 Bei einer allfälligen Auflösung der Genossenschaft wird ein nach der Durchführung der Liquidation verbleibender Aktivüberschuss unter den einzelnen Genossenschaftern im Verhältnis ihrer Brunnenrechte verteilt.

## **7. BEKANNTMACHUNGEN**

- 7.1 Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Veröffentlichung im „Azeiger“ (Anzeiger Bucheggberg - Wasseramt) und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

## 8. STRAFBESTIMMUNGEN

- 8.1 Zuwiderhandlungen gegen die Statuten werden mit einer Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Kt.- oder Eidgenössischen-Strafbestimmungen. Ebenso haften die Fehlbaren für einen entstandenen Schaden und können dem Strafrichter überwiesen werden.

## 9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1 Diese Statuten und das dazugehörige Reglement mit Gebührentarif sind von der Generalversammlung vom 21.3.2016 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Kriegstetten, 21.3.2016

Brunnengenossenschaft  
Recherswil – Kriegstetten – Oekingen

Der Präsident

Der Vizepräsident



Daniel Murer

Josef Burri

### **Beilagen**

- 1: Reglement der Brunnengenossenschaft
- 2: Gebührentarif